

# RS Vwgh 2004/11/17 2004/04/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §41 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §42 Abs1 idF 1998/I/158;

GewO 1994 §356 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung "Anschlag in der Gemeinde" ist die Bezeichnung der Amtstafel als "Amtstafel" ebenso wenig erforderlich, wie ihre Beleuchtung oder ihre zeitlich uneingeschränkte Zugänglichkeit. Wesentlich ist vielmehr, dass der Anschlag in einer Art und Weise erfolgte, wie das bei öffentlichen Kundmachungen in der Gemeinde im Allgemeinen der Fall ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004040169.X02

## Im RIS seit

07.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)